



Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr: BV/FB6/043/2022	Datum: 05.07.2022
Auskunft erteilt: Fuhrmann Torsten	Erfasser: Sr.
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	TOP:

Überarbeitung und Aktualisierung der Denkmallisten der Stadt Wassenberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Kultur- und Sportausschuss	25.08.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Überarbeitung und Aktualisierung der Denkmallisten der Stadt Wassenberg wird nicht entsprochen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.06.2019 hatte die SPD-Fraktion die Überarbeitung und Aktualisierung der Denkmallisten der Stadt Wassenberg beantragt. Zum Inhalt des Antrages wird auf die beigefügte Anlage verwiesen (Anlage 1).

Gemäß § 23 Abs. 1 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) sind Baudenkmäler und Gartendenkmäler in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalliste) einzutragen. Bodendenkmäler und Denkmalbereiche sind nachrichtlich in die Denkmalliste einzutragen. Nach Abs. 2 sind bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler nur einzutragen, wenn diese von besonderer Bedeutung sind.

Gemäß § 1 der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) gliedert sich die Denkmalliste in Baudenkmäler, ortsfeste Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler und Denkmalbereiche.

Baudenkmäler:

Die Denkmalliste der Stadt Wassenberg entspricht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine Überarbeitung und Aktualisierung ist nicht erforderlich.

Ortsfeste Bodendenkmäler:

Die Denkmalliste der Stadt Wassenberg entspricht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine Überarbeitung und Aktualisierung ist nicht erforderlich.

Christliche Kleindenkmäler:

Die Liste der Christlichen Kleindenkmäler wurde Anfang der 1980er Jahre durch die volkscundliche Arbeitsgemeinschaft des Kreises Heinsberg erstellt. Bei dieser Liste handelt es sich ausdrücklich nicht um eine Denkmalliste nach dem Denkmalschutzgesetz. Deshalb erfolgt die Klarstellung, dass die vorliegende Liste keinerlei rechtliche Bedeutung hat. Aus diesem Grund gibt es auch keinen Anspruch auf Überarbeitung und Aktualisierung dieser Liste.

Naturdenkmäler:

Die Liste der Naturdenkmäler wird beim Kreis Heinsberg geführt. Somit liegt die Zuständigkeit beim Amt für Umwelt und Verkehrsplanung des Kreises Heinsberg.

Dem Antrag auf Überarbeitung und Aktualisierung der Denkmallisten der Stadt Wassenberg wird somit nicht entsprochen, da sich kein Bedarf dafür ergibt.

